

ÜBERBLICK

I. Änderungen im Verkehrsrecht zum 01.08.2002

1. Mehrwertsteuerersatz
2. Gefährdungshaftung/Insassenhaftung
3. Verbesserung der Rechtsstellung der Kinder

II. Aktuelle Urteile

1. Restwertbestimmung durch den Gutachter
2. Haftungsabwägung bei Kollision mit „Kreuzungsräumer“
3. Haftungsabwägung: fehlerhaftes Blinken
4. Haftungsabwägung: Unfall bei verbotswidriger Benutzung des Standstreifens
5. Voraussetzungen des Reparaturkostenersatzes bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes (BGH)
6. Höhe der Stundenverrechnungssätze bei fiktiver Reparaturkostenabrechnung (BGH)
7. Benutzung eines Autotelefon

I. Änderungen im Verkehrsrecht zum 01.08.2002

1. Kein Mehrwertsteuerersatz bei Abrechnung auf Gutachtenbasis

Wie bisher darf der Unfallgeschädigte den erlittenen Schaden auf Gutachtenbasis abrechnen. Die gegnerische Versicherung muss aber bei Unfällen ab 01.08.2002 die Umsatzsteuer nur erstatten, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Dies bedeutet, dass der Geschädigte sich bei Abrechnung auf Gutachtenbasis für Unfälle ab 01.08.2002 die Nachforderung der Mehrwertsteuer vorbehalten sollte. Beim wirtschaftlichen Totalschaden an einem Fahrzeug, das bereits mehrere Jahre alt ist, gibt es häufig Streit zur Höhe des Mehrwertsteuerabzuges mit der gegnerischen Versicherung.

2. Änderungen bei der Gefährdungshaftung/Insassenhaftung

Schmerzensgeld kann nunmehr allein aufgrund der Gefährdungshaftung (Betriebsgefahr des Fahrzeuges) auch gegen den Fahrzeughalter und dessen Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden. Insassen können jetzt gegen den Fahrer und Halter des Kraftfahrzeuges, in dem sie befördert worden sind, vorgehen wegen ihrer Personen- und Sachschäden, ohne dass der Nachweis eines Verschuldens beim eigenen Fahrer erforderlich ist. Dies gilt auch für verletzte Familienangehörige des Fahrers/Halters.

3. Verbesserung der Rechtsstellung der Kinder im motorisierten Verkehr

Bei einem Verkehrsunfall sind Kinder von einer Haftung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres vollständig freigestellt.

II. Aktuelle Urteile

1. Restwertbestimmung durch den Gutachter

Urteil BGH vom 12.07.2005, Az.: VI ZR 132/04

1. Macht der Geschädigte eines Verkehrsunfalls von der Ersetzungsbefugnis Gebrauch und behebt er den Schaden durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges, kann er nur den Ersatz des Wiederbeschaffungsaufwandes (Differenz von Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) beanspruchen.
2. Ein Gutachter ist nicht verpflichtet, bei der Bestimmung des Restwertes eine Anfrage im Internet durchzuführen oder Nachfrage bei spezialisierten Restwertaufkäufern zu halten.
3. Ein Gutachter ermittelt den Restwert fehlerhaft, wenn er nicht Nachfrage auf dem den Geschädigten zugänglichen regionalen Markt hält, sondern anhand eines über das Internet recherchierten Angebotsfeststellungen trifft. An ein solches fehlerhaftes Gutachten ist der Geschädigte nicht gebunden.
4. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, die Haftpflichtversicherung des Schädigers von der beabsichtigten Veräußerung des Schrottfahrzeuges zu unterrichten.
5. Der Geschädigte verletzt grundsätzlich seine Schadensgeringhaltungspflicht nicht, wenn er das Schrottfahrzeug zu dem von dem Gutachter durch Abstellen auf den dem Geschädigten zugänglichen regionalen Markt ermittelten Preis veräußert. Nur in seltenen Ausnahmefällen kann der Geschädigte gehalten sein, von einer Verwertung des Fahrzeuges zu dem von dem Gutachter ermittelten Preis abzusehen und im Rahmen des Zumutbaren andere sich ihm anbietende Verwertungsmöglichkeiten zu ergreifen. Diese von der Haftpflichtversicherung des Schädigers zu beweisende Ausnahmesituation gilt nur in engen Grenzen und darf nicht dazu führen, dass dem Geschädigten die von der Versicherung gewünschte Verwertungsmodalität aufgedrängt wird.

Anmerkung RA Deng:

Der BGH bestätigt mit diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung, dass der Geschädigte das Fahrzeug zu dem im Gutachten angegebenen Restwert auch dann veräußern darf, wenn der Sachverständige – häufig vom Geschädigten selbst beauftragt – für die Bemessung seiner Restwerthöhe allein den regionalen Markt, der dem Geschädigten zugänglich ist, berücksichtigt. Dieses Veräußerungsrecht besteht jedenfalls solange, bis der Versicherer ein verbindliches und konkretes höheres Restwertangebot unterbreitet, ohne dass dem Geschädigten im Rahmen der angebotenen Verwertung eigene Tätigkeiten, wie beispielsweise Fahrzeugtransport, auferlegt werden. Der Geschädigte braucht deshalb nicht abzuwarten, bis der Versicherer ein höheres Restwertangebot vorlegt, sondern kann auf die Richtigkeit des vom Gutachter bestimmten Restwertes auf Basis dessen Ermittlungen am regionalen Markt vertrauen, zumindest bis zur Vorlage eines konkreten anderen Restwertangebotes.

2. Haftungsabwägung bei Kollision mit "Kreuzungsräumer"

Kammergericht (Berlin), Urteil vom 28.06.2004, Az.: 12 U 94/03:

Das Fahrmanöver des Verkehrsteilnehmers, der auf einer weitläufigen Kreuzung mit ca. 12 m breitem Mittelstreifen eine Strecke von mehr als 18 m zurücklegen muss, um nach Ver-

lassen der zunächst befahrenen Richtungsfahrbahn abbiegen zu können, ist kein "Wenden" im Sinne des § 9 Abs. 5 StVO, sondern zweimaliges Abbiegen nach links.

Das hat zur Folge, dass dieser Verkehrsteilnehmer als so genannter Kreuzungsräumer im Falle einer Kollision mit einem in späterer Grünphase sorglos in die Kreuzung einfahrenden Fahrzeug berechtigt ist, nach einer Quote von zwei Drittel Schadensersatz zu verlangen.

3. Haftungsabwägung: fehlerhaftes Blinken

LG Saarbrücken, Urteil vom 17.07.2003, Az.: 2 S 241/02:

Bei fehlerhaftem verfrühten Blinken, das zu einem Unfall auf Grund einer Fehleinschätzung des Wartepflichtigen über die Abbiegeabsicht des Blinkers führt, kann den Vorfahrtberechtigten eine Mithaftung von 1/3 treffen.

4. Haftungsabwägung: Unfall bei verbotswidriger Benutzung des Standstreifens

LG Gießen, Urteil vom 04.06.2003, Az.: 1 S 38/03:

Fährt ein Fahrer eines Pkw unter verbotswidriger Benutzung des Standstreifens als Verlängerung der Beschleunigungsspur der Autobahnauffahrt auf ein dort mit eingeschalteten Warnleuchten zurücksetzendes Streckenkontrollfahrzeug auf, trifft ihn die alleinige Haftung an dem Unfallgeschehen.

5. Voraussetzungen für Reparaturkostenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes

BGH, Urteil vom 29.04.2003, Az.: VI ZR 393/02:

Der Geschädigte kann zum Ausgleich des durch einen Unfall verursachten Fahrzeugsschadens die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug des Restwertes verlangen, wenn er das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt und weiter nutzt. Die Qualität der Reparatur spielt jedenfalls solange keine Rolle, als die geschätzten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.

6. Höhe der Stundenverrechnungssätze bei fiktiver Reparaturkostenabrechnung

BGH, Urteil vom 29.04.2003, Az.: VI ZR 398/02:

Der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, darf der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen. Der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten einer Region repräsentiert als statistisch ermittelte Rechengröße nicht den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag.

7. Benutzung eines Autotelefon

OLG Hamm, Urteil vom 25.11.2002, Az.: 2 Ss OWi 1005/02:

Die Frage der Benutzung eines Mobiltelefons i.S.d. § 23 Abs. 1a StVO beurteilt sich allein danach, ob das Mobiltelefon in der Hand gehalten wird oder nicht. Unter Benutzung i.S.d. § 23 Abs. 1a StVO ist somit jegliche Nutzung eines Mobiltelefons zu verstehen, sei es als Telefon, als Organisator oder auch als Internetzugang.